

Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser



28. Jahrgang

Samstag, den 20. Dezember 2025

Nummer 2/2025

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für Texte:

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße 120,
Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090, E-Mail: info@rennsteigwasser.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für

Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare beim Zweckverband RENNSTEIG-
WASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Str. 120, zum Einzelpreis von
2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG



*Ein besinnliches
Weihnachtsfest*

Wir wünschen unseren Kunden
und Geschäftspartnern
eine besinnliche Adventszeit,
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2026 vom 02.12.2025;
2. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 05.12.2025;
3. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung;
4. Beschlüsse der 130. und 131. Verbandsversammlungen;
5. Beschlüsse der 207. und 208. Verbandsausschusssitzungen und Eilentscheidung 2025;
6. Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntgabe der in der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2025);
2. Bekanntgabe zur Beschaffenheit des Trinkwassers im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2025);
3. Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasseranlagen der Grundstückseigentümer im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2025);
4. Eigenwasserversorgung/Brauchwasserversorgung;
5. Problematik Feuchttücher/Sonstiges;
6. Kundeninformation zur Fäkalschlammensorgung 2026;
7. Tourenplan Fäkalschlammensorgung 2026;
8. Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen;
9. Information zur Wasserzählerablesung 2025;
10. Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 24.12.2025 bis 02.01.2026;
11. Übersicht Baumaßnahmen 2026;
12. Stellenausschreibung 2026.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2026 vom 02.12.2025

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss-Nr. 328/131/25 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 18.11.2025 die beschlossene Haushaltssatzung dem Landratsamt Sonneberg zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß §§ 36 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§§ 57 Abs. 2 und 3, 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, §1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 VwVfG).

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan 2026 lagen der Rechtsaufsicht bereits vorab im Entwurf zur Prüfung vor. Der Inhalt wurde danach bis zur Beschlussfassung nicht mehr verändert.

Mit Bescheid vom 27.11.2025 (Posteingang am 01.12.2025) mit Aktenzeichen „L.15-HH2026-ZVRW“ wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER wie folgt erteilt:

- a) für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von insgesamt

9.658.619 €	(davon 2.134.296 € für die Wasserversorgung und 7.524.323 € für die Abwasserbehandlung)
sowie	
- b) für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2026 für 2027 in Höhe von insgesamt

12.515.864 €	(davon 1.098.864 € für die Wasserversorgung und 11.417.000 € für die Abwasserbehandlung).
---------------------	---

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2026 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, ist diese gemäß §§ 57 Abs. 3 ThürKO nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von zwei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2026 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahrs 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser

die Erträge	5.686.680 €
die Aufwendungen	5.686.680 €
2. im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser

die Erträge	6.903.423 €
die Aufwendungen	6.903.423 €

3. im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser	
die Einnahmen	4.062.355 €
die Ausgaben	4.062.355 €
4. im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser	
die Einnahmen	13.713.093 €
die Ausgaben	13.713.093 €
5. im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser	
die Ausgaben	2.942.307 €
6. im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser	
die Ausgaben	9.912.442 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

Wasserversorgung auf	2.134.296 €
Abwasserbehandlung auf	7.524.323 €
also insgesamt auf	9.658.619 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2026 für 2027 wird für die

Wasserversorgung auf	1.098.864 €
Abwasserbehandlung auf	11.417.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €
Abwasserbehandlung auf	500.000 €
also insgesamt auf	1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 02.12.2025
Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:
Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 05.12.2025
gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann ab dem 22.12.2025 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 05.12.2025

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss-Nr. 329/131/25 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 03.12.2025 (Aktenzeichen: 4. Änd.VWKS) wird die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 05.12.2025 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des Thüringer Verwaltungskosten gesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) erhält nachfolgende Fassung:

„Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER“

Anlage nach § 8 VWKS

**1. Allgemeine Verwaltungskosten
(incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)**

1.1	Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken Rechnungen u.a.	
	je angefangene Seite	DIN A 4 1,27 €
		DIN A 5 0,89 €
1.2	Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne und sonstige zweckverbands-eigenen Vordrucken	
	je angefangene Seite	0,38 €
1.3	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	1,27 €
1.4	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Ausfertigung von Auszügen	3,18 €
	je angefangene Seite	

1.5	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	31,77 €	a)	Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW - Verordnung,
1.6	Bescheinigungen einfache Art	1,91 €	b)	Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler,
1.7	Bescheinigung bei besonderer Müheverwaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	12,71 € 38,12 €	c)	Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis,
1.8	Verwaltungskosten für Ausdrucke oder Dateierstellung von technischen Zeichnungen, Scannen verschiedener Medien je		d)	Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde,
	Format	Maße in mm	e)	Aufwand für Standortstellungnahmen,
	A 4	297 x 210	f)	Aufwand für die Standortbeurteilung / Anschlussbearbeitung.
	A 3	297 x 420		
	A 2	420 x 594		
	A 1	594 x 841		
	A 0	841 x 1.189		
		Kosten pro Stück		
			2.3.2	Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit
			a)	für ingenieurtechnisches Personal
				je 1/4 Stunde 17,27 €
			b)	für Meister
				je 1/4 Stunde 16,62 €
			c)	für Sachbearbeiter und Arbeiter
				je 1/4 Stunde 11,87 €

2. Besondere Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)

2.1 Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Verwaltungskosten vorgeschrieben sind
20,00 € bis 1.000,00 €

2.2 Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung
20,00 € bis 1.000,00 €

insbesondere:

2.2.1 Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungzwang gemäß § 7 Abs. 1 WBS und §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS

2.2.2 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 WBS

2.2.3 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS

2.2.4 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 11 Abs. 2 WBS

2.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 2 EWS

2.2.6 Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 5 EWS

2.2.7 Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß §§ 19 Abs. 6 und 7 EWS

2.2.8 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WBS

2.2.9 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EWS

2.3 Verwaltungskosten nach Zeitaufwand

2.3.1 Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2:

- a) Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW - Verordnung,
 - b) Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler,
 - c) Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis,
 - d) Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde,
 - e) Aufwand für Standortstellungnahmen,
 - f) Aufwand für die Standortbeurteilung / Anschlussbearbeitung.
- 2.3.2 Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit
- a) für ingenieurtechnisches Personal
 - je 1/4 Stunde 17,27 €
 - b) für Meister
 - je 1/4 Stunde 16,62 €
 - c) für Sachbearbeiter und Arbeiter
 - je 1/4 Stunde 11,87 €

Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c) mindestens 10,00 €

2.4 Pauschalverwaltungskosten

2.4.1 Verwaltungskosten für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler pro Tag 3,18 €

Kaution 100,00 €

(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen GS-WBS bzw. GS-EWS berechnet)

2.4.2 Kilometerpauschalen:

- PKW 0,86 €
- Kleintransporter 1,14 €
- LKW 2,78 €

2.4.3 Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes 63,53 €

2.4.4 Neueintragung von Installationsunternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind 31,77 €

3. Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz wird mit 27,06 % festgesetzt. Er ist in den vorstehend benannten Kosten (außer Punkt 2.4.1 - Kaution) enthalten.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 05.12.2025

Zweckverband für Wasserversorgung

und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer

Verbandsvorsitzender

-DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 05.12.2025

gez. Eilhauer

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann ab dem 22.12.2025 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satuzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss Nr. 327/131/25 die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 wie nachfolgend beschlossen:

- Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 4. September 2025 testierte Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2024 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2024 mit der Bilanzsumme von 96.493.214,40 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 35.487.093,47 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 63.630.492,87 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 2.624.371,94 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz). Der Jahresverlust des Betriebszweigs Trinkwasser zum 31.12.2024 beträgt - 893.732,93 €. Die zum 31.12.2023 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 324.073,81 € wird aufgelöst. Damit ergibt sich zum 31.12.2024 bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung ein Saldo in Höhe von 0,00 €. Das bedeutet, dass sämtliche positive Jahresergebnisse aus den Vorjahren verbraucht und zum Ausgleich eines Teilbetrages des Jahresverlustes 2024 (- 324.073,81 €) eingesetzt worden. Der für den Betriebszweig Trinkwasser verbleibende Jahresverlust in Höhe von - 569.659,12 € wird auf neue Rechnung vorgenommen. In der aktuell vorliegenden Planungsrechnung 2024 - 2034 wurde diese Entwicklung bereits berücksichtigt und in der am 03.12.2024 durch die Verbandsversammlung beschlossenen Trinkwassergebührenkalkulation mit eingepreist.

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Abwasser zum 31.12.2024 beträgt - 290.642,59 €. Die zum 31.12.2023 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (1.026.851,41 €) wird um den in 2024 entstandenen Verlust in Höhe von - 290.642,59 € aufgelöst. Somit ergibt sich zum 31.12.2024 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 736.208,82 €.

- Dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

Neuhaus/Rwg., 14.11.2025

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der als Wirtschaftsprüfer beauftragten TMA - Treuhand für den Mittelstand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München - für den Jahresabschluss 2024 wurde am 04. September 2025 erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich für einen Zeitraum von zwei Wochen aus.

Beschlüsse der Verbandsversammlungen

130. Verbandsversammlung am 14.10.2025

Beschluss Nr. 321/130/25

- Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung fest.
- Mit 20 anwesenden von 25 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
- Die Verbandsversammlung stellt die Dringlichkeit der Versammlung fest
- Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 322/130/25

Die Verbandsversammlung beschließt, eine Erhöhung des Anschlussgrades bei bereits bestehenden Ortskläranlagen im aktuell fortzuschreibenden Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2026 einem Kläranlagenneubau vorzuziehen. Dies gilt auch für die bereits geplanten und in Realisierung befindlichen Kläranlagen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 323/130/25

Die Verbandsversammlung beschließt den Kauf eines Grundstückes.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

131. Verbandsversammlung am 13.11.2025

Beschluss Nr. 324/131/25

- Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung fest.
- Mit 14 anwesenden von 25 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
- Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 325/131/25

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 129. Verbandsversammlung am 03.12.2024.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 326/131/25

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 130. Verbandsversammlung am 14.10.2025.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 327/131/25

Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Verbandsausschusses:

- Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 4. September 2025 testierte Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2024 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2024 mit der Bilanzsumme von 96.493.214,40 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 35.487.093,47 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 63.630.492,87 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 2.624.371,94 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Trinkwasser zum 31.12.2024 beträgt - 893.732,93 €. Die zum 31.12.2023 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 324.073,81 € wird aufgelöst. Damit ergibt sich zum 31.12.2024 bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung ein Saldo in Höhe von 0,00 €.

Das bedeutet, dass sämtliche positive Jahresergebnisse aus den Vorjahren verbraucht und zum Ausgleich eines Teilbetrages des Jahresverlustes 2024 (- 324.073,81 €) eingesetzt werden. Der für den Betriebszweig Trinkwasser verbleibende Jahresverlust in Höhe von - 569.659,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. In der aktuell vorliegenden Planungsrechnung 2024 - 2034 wurde diese Entwicklung bereits berücksichtigt und in der am 03.12.2024 durch die Verbandsversammlung beschlossenen Trinkwasser-gebührenkalkulation mit eingepreist.

Der Jahresverlust des Betriebszweigs Abwasser zum 31.12.2024 beträgt - 290.642,59 €. Die zum 31.12.2023 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (1.026.851,41 €) wird um den in 2024 entstandenen Verlust in Höhe von - 290.642,59 € aufgelöst. Somit ergibt sich zum 31.12.2024 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 736.208,82 €.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 328/131/25

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 329/131/25

Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 330/131/25

Die Verbandsversammlung beschließt den Kauf eines Grundstückes.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzungen und Eilentscheidung

207. Verbandsausschusssitzung am 15.07.2025

Beschluss Nr. 668/B/2025

Der Verbandsausschuss stellt für die 207. Verbandsausschusssitzung am 15.07.2025 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 669/B/2025

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 206. Verbandsausschusssitzung am 11.03.2025.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 670/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt, (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), die Bauleistungen für das BV „Oberweißbach/Unterweißbach Verbindungssammler mit RÜ Hügel“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 671/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt, (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), die Bauleistungen für das BV „Steinheid, Sanierung HB Kieferle II“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 672/A/2025

Der Verbandsausschuss stimmt dem Vertragsentwurf des Zweckverband RENNSTEIGWASSER mit einem Großabnehmer auf Gewährung eines Großkundenpreises 2025 zu. Der Verbandsvorsitzende wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 673/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt die Überprüfung und ggf. Anpassung von Pachtverträgen.

Bei nachweisbar berechtigtem Interesse kann der gesamte Wortlaut des Beschlusses zu den Öffnungszeiten in der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER eingesehen werden.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 674/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt die Stilllegung der Wasserversorgungsanlagen im Görlitzgrund.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 675/A/2025

Der Verbandsausschuss überträgt der Werkleitung die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen, die aus nachstehenden Gründen uneinbringlich sind:

- Kosten der Einziehung stehen außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches
- Tod des Schuldners (ohne Erbnachfolge)
- im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erteilte Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltenszeit (bis zu 6 Jahren)
- bei Eintritt der Verjährung.

Damit wird die Werkleitung anstelle des Verbandsausschusses mit der Durchführung autorisiert.

Über die Niederschlagung ist in der periodischen Berichterstattung der Werkleitung an den Verbands- und Werksausschuss zu berichten.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 676/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt, (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), die Erweiterung der Planungsleistungen im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für das BV „Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld, Taubenbacher Weg, (VO WSG Leibis)“. Der Verbandsvorsitzende wird - entsprechend der ausführlichen Begründung des Vergabevorschlags - ermächtigt, die vorgesehene Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Saalfeld zu unterzeichnen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

208. Verbandsausschusssitzung am 13.11.2025

Beschluss Nr. 677/B/2025

Der Verbandsausschuss stellt für die 208. Verbandsausschusssitzung am 13.11.2025 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die geänderte Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 678/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt, (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 14 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), dass laut beschlossener Haushaltssatzung 2025 die geplante Kreditneuaufnahme in Höhe von 2.750.000 € an den wirtschaftlichsten Bieter aufgenommen wird. Der Verbandsvorsitzende wird in diesem Rahmen legitimiert, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 679/B/2025

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 207. Verbandsausschusssitzung am 15.07.2025.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 680/B/2025

Der Verbandsausschuss bestätigt den Entwurf der Beschlussvorlage zur 131. Verbandsversammlung - Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung zum Jahresabschluss 2024 gemäß der Beschlussvorlage.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 681/B/2025

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, der Haushaltssatzung 2026 zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 682/B/2025

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 683/A/2025

Der Verbandsausschuss bestätigt, dass die Wahl der Verbandsorgane (Mitglied des Verbandsausschusses und persönlicher Vertreter Mitglied) - in Folge der Neuwahlen Bürgermeister in der Stadt Schwarzatal im Mai 2025 und der Gemeinde Meura im September 2025 - in der 131. Verbandsversammlung am 13.11.2025 stattfinden soll. Als Wahlkommission werden Mitarbeiter des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vorgeschlagen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 684/B/2025

Der Verbandsausschuss stimmt dem Kauf eines Grundstückes zu und empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen Kauf zu beschließen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 685/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2026 (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 13 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 686/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung der Planungsrechnung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für den Zeitraum 2026 bis 2036 im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2026 (gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung und gemäß den grundsätzlichen Beschlüssen der Verbandsversammlung 160/102/15 vom 22.09.2015 und 242/115/19 vom 24.09.2019).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 687/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung der Kalkulation der Abwassergebühren des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für den Zeitraum 2027 - 2030 (gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung und gemäß des grundsätzlichen Beschlusses 160/102/15 der Verbandsversammlung vom 22.09.2015).
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 688/A/2025

Der Verbandsausschuss beschließt, (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), die Planungsleistungen für das BV „Neubau Trinkwasserhochbehälter Oberweißbach“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden anstelle des Verbandsausschusses in 2025**Beschluss Nr. E1/A/2025 vom 26.08.2025**

Der Verbandsvorsitzende trifft, anstelle des Verbandsausschusses - handelnd als Werksausschuss - und auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden dringlichen Beschluss:

„Die Zuschlagserteilung zum „Mietvertrag Kläranlage Meuselbach für Interimsbetrieb“ im Rahmen der Investitionsmaßnahme „Sanierung Kläranlage Meuselbach“ erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter. Es handelt sich um eine technische Übergangslösung.“
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., wurden Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntgabe erfolgte, weil die Ermittlung der Eigentümerdaten ergebnislos geblieben war.

Die bekannt gemachten Benachrichtigungen können gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER abgeholt werden.

Dies betrifft:

Name des Eigentümers	Vorname des Eigentümers	letzte bekannte Anschrift des Eigentümers
Bos	Paul	Rudolstädter Straße 73 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
Erdmann	Christian	Pfannschmidtstraße 41 99974 Mühlhausen
Erk	Peter	Schortestraße 57 98693 Ilmenau
Fiedler	Matthias	Halle A 1.0G Wittestraße 10 04178 Leipzig
Gaborova	Anna	Zschopauer Straße 17 09496 Marienberg
Haddadi	Rachid	Friedrich-Wilhelm-Str. 68 57074 Siegen
Kaltenhauser	Daniel	Festenburgstraße 8 98724 Neuhaus am Rennweg
Krause	Mario	Ortsstraße 71 96515 Sonneberg
Kuiper	Johannes und Theodora	Friedensstraße 11 39240 Barby OT Zuchau
Maly	Stefan	Am Schloßberg 7 07427 Schwarzbburg
Ruppert	Mike	Burgweg 7 07318 Saalfeld/Saale OT Reichmannsdorf
Schneider	Jörg	Eisenstraße 5 07318 Saalfeld/Saale
Schweizer	Leroy	Oberer Heiligenhof 6 37345 Sonnenstein OT Stöckey
Tolen	Johannes Hermanus	Zirkel 6 98744 Schwarzatal OT Mellenbach

Nichtamtlicher Teil**Bekanntgabe der in der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2025)**

Natriumhypochlorit / Chlordioxid zur Desinfektion:

- in allen Versorgungsgebieten

Natronlauge zur pH-Wert-Regelung:

- Schwarzbburg unterer Ort

Aquadosil als Korrosionsinhibitor für das Rohrnetz, wirksame Bestandteile sind Silikat und Phosphat:

- Neuhaus/Rwg. OT Steinheid und OT Neumannsgrund
- Schwarzbburg oberer Ort und Schloss

Filtration über basisches Filtermaterial:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach
- TWA Döschnitz
- TWA Reichmannsdorf

Filtration über Aktivkohle:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Kohlendioxid:

- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Die zugesetzten Aufbereitungsstoffe werden in ihren Einsatzmengen, entsprechend dem Minimierungsgebot, auf das für die Erreichung des Aufbereitungszieles erforderliche Maß beschränkt.

- Rohrbach
- Saalfeld/Saale OT Reichmannsdorf inkl. OT Gösselsdorf
- Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld
- Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach
- Schwarzatal OT Meuselbach-Schwarzmühle
- Schwarzatal OT Oberweißbach inkl. Lichtenhain
- Schwarzbürg unterer Ort
- Unterweißbach inkl. OT Blechhammer

Härtebereich hart (mehr als 14°dH)

- Saalfeld/Saale alfeld OT Wittgendorf
- Schwarzbürg oberer Ort und Schloss

Hinweis:

Das Trinkwasser im Verbandsgebiet wird gemäß Trinkwasser-Verordnung regelmäßig untersucht. Diese Untersuchungsergebnisse können sowohl bei den Gesundheitsämtern der jeweiligen Landkreise als auch beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/trinkwasserwerte.aspx“ eingesehen werden.

**Bekanntgabe zur Beschaffung
des Trinkwassers im Zweckverband
RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2025)**

Härtebereich weich (weniger als 8,4°dH)

- Cursdorf
- Deesbach
- Döschnitz inkl. OT Bockschmiede
- Lauscha OT Ernstthal
- Katzhütte
- Meura
- Neuhaus/Rwg.
- Neuhaus/Rwg. OT Lichte
- Neuhaus/Rwg. OT Piesau
- Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-Alsbach
- Neuhaus/Rwg. OT Steinheid inkl. OT Limbach und OT Neumannsgrund
- Neuhaus/Rwg. OT Siegmundsburg

**Auszug aus dem Analytikprogramm zur Kontrolle
der Trinkwassergüte nach Trinkwasserverordnung**

Aufbereitungsanlage:	Scheibe-Alsbach	Unterweißbach
Calcitlösekapazität (berechnet)	4,89 mg/l	4,86 mg/l
pH-Wert	8,03	7,75
Kohlenstoff TOC	2,3 mg/l	2,0 mg/l
Säurekapazität ks 4,3	0,69 mmol/l	0,98 mmol/l
Basekapazität kB 8,2	0,07 mmol/l	0,05 mmol/l
Phosphor	<0,01 mmol/l	<0,01 mmol/l
Silizium	<0,01 mmol/l	<0,01 mmol/l
gelöster Sauerstoff	7,1 mg/l	8,0 mg/l
Gesamthärte	2,1 ° dH	4,0 ° dH

Parameter bzw. Analyt	Bestimmungs- grenze	Grenzwert nach Trinkw.- verordnung		Versorgungsgebiet TWA Scheibe-Alsbach		Versorgungsgebiet TWA Unterweißbach	
		Trinkw.- verordnung	Versorgungsgebiet TWA Scheibe-Alsbach	Versorgungsgebiet TWA Unterweißbach	Versorgungsgebiet TWA Unterweißbach	Versorgungsgebiet TWA Unterweißbach	Versorgungsgebiet TWA Unterweißbach
Aluminium	0,01 mg/l	0,2 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l
Arsen	0,0025 mg/l	0,01 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l
Blei	0,0025 mg/l	0,01 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l	< 0,0025 mg/l
Chlorid	0,5 mg/l	250 mg/l	3,7 mg/l	16 mg/l	16 mg/l	16 mg/l	16 mg/l
Eisen	0,01 mg/l	0,20 mg/l	0,012 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l
Fluorid	0,1 mg/l	1,5 mg/l	< 0,1 mg/l	< 0,1 mg/l	< 0,1 mg/l	< 0,1 mg/l	< 0,1 mg/l
Kupfer	0,01 mg/l	2,0 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l
Mangan	0,01 mg/l	0,05 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l
Nickel	0,005 mg/l	0,02 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l	< 0,01 mg/l
Nitrat	0,5 mg/l	50 mg/l	2,7 mg/l	8,0 mg/l	8,0 mg/l	8,0 mg/l	8,0 mg/l
Nitrit	0,001 mg/l	0,5 mg/l	0,0011 mg/l	0,0032 mg/l	0,0032 mg/l	0,0032 mg/l	0,0032 mg/l
Sulfat	0,5 mg/l	250 mg/l	7,2 mg/l	17 mg/l	17 mg/l	17 mg/l	17 mg/l
Uran	0,0005 mg/l	0,01 mg/l	< 0,0005 mg/l	< 0,0005 mg/l	< 0,0005 mg/l	< 0,0005 mg/l	< 0,0005 mg/l
Pflanzen- schutzmittel	0,00006 mg/l	0,0005 mg/l	< 0,00002 mg/l	< 0,00002 mg/l	< 0,00002 mg/l	< 0,00002 mg/l	< 0,00002 mg/l
Leitfähigkeit		2790 µS/cm	148 µS/cm	236 µS/cm	236 µS/cm	236 µS/cm	236 µS/cm

Zugelassene Handwerksbetriebe

zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasseranlagen der Grundstückseigentümer im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2025)

Firma	Straße	PLZ	Ort
Fa. Dirk Henkel	Am Tälchen 2	98744	Cursdorf
Müller Heizung-Sanitär-Klempnerei	Farrenbergweg 7	98744	Cursdorf
HESA GmbH	Lichtetalstraße 16a	98744	Deesbach
Jochen Volk e.K. Heizungsbau & Sanitärtechnik	Neuhäuser Str. 45	98746	Katzhütte
Haustechnik Weichold, Teiluntern. d. Eckardt KG	Schwarzburger Str. 30a	98746	Katzhütte
Griebel Heizungsbau GmbH	Henrietthal 16	98724	Lauscha
Fa. Uwe Scheler	Mittelstraße 27	98724	Lauscha
Norbert Pfennig Sanitär-Heizung-Klempnerei	Ringstraße 70 a	98724	Lauscha
IKS GmbH	Bahnhofstraße 41	98724	Neuhaus/Rwg.
Marco Friedrich Heizung-Sanitär-Bäder	Sonneberger Str. 105	98724	Neuhaus/Rwg.
Fa. Paul Wenzel, Inh. Holger Wenzel	Lichtetalstraße 18	98724	Neuhaus/Rwg. OT Lichte
Peter Müller Installation	Straße des Friedens 47	98724	Neuhaus/Rwg. OT Piesau
Köhler Haustechnik	Unterlandstraße 27	98724	Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-A.
Fa. Rainer Ruhe	Ortsstraße 33b	07429	Rohrbach
Alexander Vogler	Ortsstraße 49	07429	Rohrbach
WKS GmbH Saalfeld	Pestalozzistraße 42	07318	Saalfeld/Saale
Lück GmbH Mellenbach/ Thür.	Karl-Marx-Straße 123b	98744	Schwarzatal OT Mellenbach-G.
Fa. Frank Schneider	Rudolstädter Str. 53	98744	Schwarzatal OT Oberweißbach
Fa. Solar Wärme Walther	Sonneberger Str. 136	98744	Schwarzatal OT Oberweißbach
Ernst Vieweg, Inh. Heinz Vieweg	Lauschaer Straße 18	96523	Steinach

Die Errichtung bzw. Veränderung der Trinkwasser-Hausanlage nach dem Wasserzähler darf nur durch ein gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Bei Neubau einer Kundenanlage ist nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen die kostenpflichtige Abnahme beim

Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu beantragen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Trinkwasser-Kundenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwidderhandlung gegen die Vorschriften und Auflagen zur Errichtung der Kundenanlage stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Wasserbenutzungssatzung dar.

Eigenwasserversorgung/Brauchwasserversorgung

Im § 6 Abs. 2 (Anschluss- und Benutzungzwang) der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (WBS), in der Fassung vom 11.09.2007, zuletzt geändert am 12.12.2012 ist geregelt, dass auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken ist (Benutzungzwang). Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für die Zwecke der Gartenbewässerung. Zusätzlich ist laut § 7 Abs. 2 und 3 (Befreiung von Anschluss- und Benutzungzwang) von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf eine Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht anderen Rechtsvorschriften oder Gründen der Volksgesundheit entgegenstehen.

Die Verwendung und der Betrieb solcher Anlagen sind ohne Abnahme und schriftliche Genehmigung ordnungswidrig. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwidderhandlungen können mit Bußgeldern in Höhe bis zu 5.000 € geahndet werden. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER macht darauf aufmerksam, dass es zur Durchführung von Kontrollen im Jahr 2026 durch Mitarbeiter des Zweckverbandes kommen kann.

Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser über die Verwendung zur Gartenbewässerung hinaus ist zulässig. Der Betrieb geeigneter Anlagen ist genehmigungspflichtig und der Antrag ist vor der Errichtung der Anlage schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu stellen.

Bestehende und bisher nicht erfasste Brauchwasseranlagen gemäß § 7 der WBS sind nachträglich anzugepflichtig. Die Erfassung bzw. Meldung wird jederzeit im Zweckverband RENNSTEIGWASSER entgegengenommen und bearbeitet.

Problematik Feuchttücher/Sonstiges

(zur Haushaltsreinigung, Kosmetik, Babypflege, aber auch andere Hygieneartikel und Wattestäbchen)

Feuchttücher bestehen zumeist aus synthetischen Fasern und lösen sich im Wasser nicht auf. Die Tücher sind extrem reißfest und können bereits in den Abflussleitungen auf dem Grundstück zu Verstopfungen führen. Dies ist besonders unangenehm und führt zu Kosten beim Eigentümer/Betreiber, wenn am Wochenende oder zu Feiertagen mittels Technik die Abflüsse freigespült werden müssen. Weiterhin wird durch Feuchttücher/Sonstiges, die in der Grundstückskläranlage aufgefunden werden, die Fäkalschlammabfuhr sowie die Weiterbehandlung behindert bzw. erschwert.

Feuchttücher/Sonstiges sind separat zu entsorgen.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass z. B. zusätzliche Anfahrten notwendig werden oder ein erhöhter Zeitaufwand bei der Grubenentleerung anfällt, können durch das Entsorgungsunternehmen gegenüber dem Eigentümer/Betreiber separat in Rechnung gestellt werden. In der öffentlichen Kanalisation werden verstärkt Feuchttücher bei Havarien als Ursache festgestellt. Dadurch entstehen Verstopfungen, öffentliche Pumpwerke fallen aus und somit erhöhen sich die Betriebskosten. Gleiches gilt für den Betrieb der öffentlichen Kläranlagen, aber auch bereits bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben führt die Verstopfung zu erhöhtem Aufwand.

Die Feuchttücher/Sonstiges gehören UNBEDINGT in den Hausmüll/Sondermüll und NICHT ins Abwasser!

Kundeninformation zur Fäkalschlammabfuhr 2026

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,
die Abfuhrtermine für die Fäkalschlammabfuhr 2026 sind
aus der Übersicht zu entnehmen.

Die Fäkalschlammabfuhr als Teil der Abwasserbeseitigung
gehört gemäß § 47 Abs. 5 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zur
hoheitlichen Pflichtaufgabe des Zweckverbandes RENNSTEIG-
WASSER. Wir sind verpflichtet, die regelmäßige Entsorgung von
Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser
Abwassersammelgruben zu organisieren und zu überwachen.

**Die Pflicht zur Beseitigung von Fäkalschlamm-/wasser aus
dezentralen Abwasseranlagen wie Kleinkläranlagen oder
abflusslosen Abwassersammelgruben obliegt ausschließlich
dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER.**

Mit der Entsorgung des Fäkalschlammes wurde die Firma
REMONDIS GmbH & Co. KG, Niederlassung Arnstadt, Hammer-
ecke 4 in 99310 Arnstadt durch den Zweckverband beauftragt.
Nur diese Firma ist berechtigt, den Fäkalschlamm im Zweck-
verbandsgebiet abzuführen, da damit auch die sachgerechte
Entsorgung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage des
Zweckverbandes gewährleistet wird. **Eine selbst organisierte
Schlammabfuhr durch eine andere Entsorgungsfirma ist
nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 7 und 9 der Ent-
wässerungssatzung (EWS) in der derzeit gültigen Fassung, ein
Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschlusszwang an
die öffentliche Fäkalschlammabfuhr besteht. Der Grund-
stückseigentümer/Anlagenbetreiber hat dem Beauftragten des
Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu den Grundstücksent-
wässerungsanlagen zu gewähren. **Zufahrt und dezentrale
Abwasseranlagen sind so instand zu halten, dass jederzeit
ungehindert die Abfuhr erfolgen kann (§ 9 Abs. 1 EWS).**

**Bei Verweigerung können für Sie zusätzliche Kosten ent-
stehen, die aus der nochmaligen Anfahrt des Entsorgungs-
unternehmens resultieren.**

Gemäß § 18 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) räumt der
Zweckverband RENNSTEIGWASSER oder das von ihm be-
auftragte Abfuhrunternehmen die Grundstückskläranlagen,
welche der DIN 4261 Teil 1 entsprechen (mechanische Kleinkläranlagen), mindestens einmal pro Jahr. Dies bedeutet nicht,
dass die Entleerung alle 12 Monate zu erfolgen hat. Zusätzlicher
Bedarf einer Entleerung ist rechtzeitig mit dem Zweckverband
RENNSTEIGWASSER oder mit der beauftragten Entsorgungsfirma
abzustimmen.

Die Entleerung von biologischen Kleinkläranlagen erfolgt bei
Bedarf nach Anmeldung durch den Grundstückseigentümer. Die
Notwendigkeit der Entsorgung wird vom Wartungsunternehmen
im Rahmen der Wartung festgestellt. Wir empfehlen deshalb, in
Abstimmung mit der Wartungsfirma, einen Wartungsturnus zu
finden, der in Übereinstimmung mit der bauaufsichtlichen Zu-
lassung und dem Tourenplan für die Fäkalschlammabfuhr

steht. Durch jährliche Teilentleerungen zum Zeitpunkt der turnus-
mäßigen Fäkalschlammabfuhr kann Zusatzaufwand ver-
mieden werden.

Die Entleerung von abflusslosen Abwassersammelgruben erfolgt
bei Bedarf nach Anmeldung durch den Grundstückseigentümer
bzw. Anlagenbetreiber. Dies ist rechtzeitig, d.h. mindestens 2
Wochen vorab, beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER oder
bei der beauftragten Entsorgungsfirma zu beantragen.

Des Weiteren teilt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER mit, dass eine jährliche Anpassung des Tourenplanes erforderlich ist, da durch Kanalbaumaßnahmen oder den Neubau von zentralen Kläranlagen, Außerbetriebnahmen von Grund-
stückskläranlagen stattfinden müssen, die zeitlich festgelegt
sind. Weiterhin ist die Erreichbarkeit von Ortschaften teilweise
durch Baumaßnahmen eingeschränkt, sodass lange Transport-
wege durch Umleitungen entstehen können.

**Wir bitten um Verständnis, dass auch weitere Ver-
schiebungen im nachstehenden Tourenplan durch den
Beginn oder das Ende von Baumaßnahmen bzw. wetter-
bedingt erfolgen können.**

Nach § 22 Abs. 4 EWS hat jeder Grundstückseigentümer für die
ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Grundstücksent-
wässerungsanlage zu sorgen. Der Zweckverband RENNSTEIG-
WASSER weist darauf hin, dass eine unsachgemäße Entsorgung
des Fäkalschlammes bzw. das Ignorieren der Entsorgungspflicht
gegen die Vorschriften der EWS und des Gewässerschutzes
verstößt.

**Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Be-
nutzungszwang stellt nach § 26 EWS eine Ordnungswidrig-
keit dar und kann ein Bußgeld nach sich ziehen.**

Informationen bei Anschluss an die zentrale Kläranlage

Bei Grundstücken, die von Kanalbaumaßnahmen mit Anschluss
an zentrale Kläranlagen betroffen sind, erfolgt die letztmalige
Entleerung und Reinigung der Grundstückskläranlagen nach
Bedarf. Anmeldungen bitte direkt bei der Firma REMONDIS.

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG ist unter den Tel.-
Nummern:

03628-613419 oder 03628-613420

zu nachstehenden Geschäftszeiten zu erreichen:

Montag - Donnerstag: 6.30 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag 6.30 Uhr - 15.30 Uhr

Des Weiteren bittet der Zweckverband RENNSTEIGWASSER
darum, dass Kunden, welche die Grundstückskläranlage ihrer
Verbrauchsstelle außer Betrieb genommen haben, um sich an
die neuen Kanalsysteme zur zentralen Kläranlage anzuschließen,
dies unverzüglich schriftlich und unter Angabe des Datums der
Außerbetriebnahme und des Wasserzählerstands zu diesem
Tag, dem Zweckverband mitzuteilen.

Tourenplan Fäkalschlammabfuhr 2026

Ort	Zeitraum	Modus
Schwarzbürg	Januar/Februar	Haus für Haus
Unterweißbach	Februar/März	Haus für Haus
Neuhaus / Rwg.	März	Haus für Haus
Cursdorf	März	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-Alsbach	März/April	Haus für Haus
Schwarzatal OT Meuselbach-Schwarzmühle	April	Haus für Haus
Schwarzatal OT Oberweißbach	April/Mai	Haus für Haus
Dößnitz inkl. OT Bockschmiede	Mai	Haus für Haus
Schwarzatal OT Lichtenhain	Mai	Haus für Haus
Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach	Mai/Juni	Haus für Haus
Lauscha OT Ernstthal	Juni/Juli	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Lichte	Juli	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Piesau	Juli	Haus für Haus
Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld	Juli/August	Haus für Haus

Neuhaus/Rwg. OT Siegmundsburg	August	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Steinheid inkl. Neumannsgrund + Limbach	August/September	Haus für Haus
Saalfeld/Saale OT Wittgendorf	September	Haus für Haus
Meura	September/Oktober	Haus für Haus
Saalfeld/Saale OT Reichmannsdorf inkl. Gösselsdorf	Oktober	Haus für Haus
Katzhütte	November/Dezember	Haus für Haus
Deesbach		auf Abruf
Saalfeld/Saale OT Reichmannsdorf/Schlagethal		auf Abruf

Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen wurde am 19.08.2024 im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 34/2024 veröffentlicht und ist rückwirkend vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 gültig.

Interessierte Grundstückseigentümer können die Richtlinie und weitere Informationen dazu auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank einsehen.

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter der **03679 / 79100** oder persönlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

Information zur Wasserzählerablesung 2025

Im Jahr 2025 erfolgt in der Zeit vom 6. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2025 die Ablesung der Wasserzähler durch den Kunden selbst.

Dazu erhält jeder Kunde vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER ein Anschreiben einschließlich einer **Ablesekarte** für jede Verbrauchsstelle (Wasserzähler) ab dem 6. Dezember 2025 zugesandt. Nach Erhalt bitten wir Sie, die erforderlichen Informationen einzutragen und kurzfristig, **spätestens bis zum 7. Januar 2026**, an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zurückzusenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand **per Internet** auf der Seite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de im Kundencenter über den Schalter „Zählerstandsmeldungen“ an uns zu übermitteln.

Für einen reibungslosen Ablauf ist es in diesen Fällen unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Kundennummer, die Verbrauchsstelle und die Zählernummer bereithalten.

Sollte Ihnen keine Ablesekarte bis zum 12. Dezember 2025 zugestellt worden sein, informieren Sie bitte zeitnah den Zweckverband RENNSTEIGWASSER.

Bei Kunden, deren Ablesedaten nicht - per Ablesekarte oder Zählerstandsmeldung per Internet - bis zum 7. Januar 2026 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER vorliegen, erfolgt die Gebührenberechnung für das Abrechnungsjahr 2025 und die Ermittlung der Vorauszahlungsbeträge für 2026 auf der satzungsgemäßen Grundlage einer Schätzung.

gez. Guntern-Conradi
Werkleiterin

Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 24.12.2025 bis 02.01.2026

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg bleibt vom 24. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026 geschlossen.

Bei Havarien oder in dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr über die Rufnummer 0171 427 9747 erreichbar.

Übersicht Baumaßnahmen 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

I. Trinkwasser

Nr. Maßnahmen

- 1 **Neuhaus/Rwg.**, Sonneberger Straße 2. BA, Bau und Planung
- 2 **Saalfeld/Saale** OT Schmiedefeld, Feldweg, Bau und Planung
- 3 **Ernstthal**, Flurstraße, (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung
- 4 **Cursdorf**, Treibe und Neue Straße (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung (Fördermittel)
- 5 **Cursdorf**, Schulstraße/Anbindung Farrenbergweg (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung
- 6 **Katzhütte**, HB Gründchen, Ersatzneubau, Bau und Planung
- 7 **Schwarzatal** OT Oberweißbach, HB Burg, Ersatzneubau, Bau und Planung
- 8 **Neuhaus/Rwg.** OT Steinheid, Sanierung - innen, HB Kieferle II; Bau
- 9 **Schwarzburg**, Brücke, Ersatzneubau der Trinkwasserleitung, Bau und Planung
- 10 **Döschnitz**, Ortsstraße (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune)
- 11 **TWA Scheibe-Alsbach**, UV-Desinfektion

II. Abwasser

Nr. Maßnahmen

- 1 **Neuhaus/Rwg.**, Sonneberger Straße 2. BA, Bau und Planung
- 2 **Kläranlage Meuselbach**, Bau und Planung
- 3 **Oberweißbach/Unterweißbach**, Verbindungssammler mit RÜ Hügel, (Gemeinschaftsmaßnahme mit TLBV) (Fördermittel) Bau und Planung
- 4 **Saalfeld/Saale** OT Schmiedefeld, Feldweg, Bau und Planung
- 5 **Meura**, Abwasserteichanlage, Anpassung an DIN, 1. BA, Bau und Planung
- 6 **Ernstthal**, Flurstraße, (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung
- 7 **Cursdorf**, Treibe und Neue Straße (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung (Fördermittel)
- 8 **Cursdorf**, Schulstraße/Anbindung Farrenbergweg (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung
- 9 **Schwarzatal** OT Lichtenhain/Bergb., Neue Straße, Obere Bergbahnstr., Roter Steinweg (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune und TEN) Bau und Planung (Fördermittel)
- 10 **Unterweißbach**, Neubau Kläranlage und RÜB, Bau und Planung (Fördermittel)
- 11 **Unterweißbach**, Am Wasser (Gemeinschaftsmaßnahme mit Kommune, TEN, Telekom), Bau und Planung

Öffentliche Ausschreibung

- Stellenausschreibung -

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER Neuhaus/Rwg. ist zum 01.04.2026 eine Stelle

Mitarbeiter für den Meisterbereich Abwasser (m/w/d)

als unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik oder ähnliche Ausbildung,
- möglichst Erfahrung im Bereich Abwasserentsorgung bzw. -behandlung,
- selbständige und teamorientierte Arbeitsweise sowie Verantwortungsbewusstsein,
- Führerschein der Klasse B und C1E - alternativ C,
- Wohnsitz möglichst innerhalb oder nahe des Verbandsgebietes bzw. die Bereitschaft, nach der Probezeit den Wohnsitz entsprechend zu wechseln.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die:

- Kontrolle, Bedienung, Wartung, Reinigung, Störungsbeseitigung an abwassertechnischen Anlagen und Geräten,
- Wartung und Reparatur von Pumpen, Aggregaten und Anlagen der Abwasserwirtschaft,
- Inspektion, Wartung, Reinigung, Reparaturen im Kanalnetz,
- Teilnahme am Rufbereitschafts- und Wochenenddienst.

Der/Die Bewerber/-in muss teamfähig, flexibel und in der Lage sein, auftretende Problemsituationen mit Hilfe der o.g. Fähigkeiten und Fertigkeiten zuverlässig zu lösen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2026** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Personalausschreibung AW“ an

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin C. Guntern-Conradi
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.
oder per E-Mail an: personalwesen@rennsteigwasser.de.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.